jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 4Ob286/98g, 13Bkd8/08, 1Ob41/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

ZustG §17 Abs1

Rechtssatz

Durch Hinterlegung darf - wie sich aus§ 17 Abs 1 ZustG ergibt - erst zugestellt werden, wenn weder dem Empfänger noch einem Ersatzempfänger zugestellt werden kann. Andernfalls ist die Hinterlegung gesetzwidrig und die Zustellung rechtsunwirksam.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 286/98g
  Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 286/98g
- 13 Bkd 8/08
  Entscheidungstext OGH 20.04.2009 13 Bkd 8/08
- 1 Ob 41/18p
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 41/18p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111049

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at